

## **Vereinsstatuten Swiss Space Museum Supporters Association**

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Space Museum Supporters Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8105 Watt.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Vorhabens «Swiss Space Museum» in der Schweiz. Es hat zum Ziel, Museumsgut aus den Bereichen der Raumfahrt und Astronomie zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Im Weiteren kann der Verein durch Schenkungen, Legate und durch zinslose Darlehen finanziert werden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können natürliche Personen werden. Alle Aktivmitglieder gehören dem Vorstand an. Aktivmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Idee des Schweizer Weltraum Museums unterstützt. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### a) Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

### b) Vorstand

Der Vorstand leitet und führt alle Vereinsgeschäfte. Er besteht aus mindestens drei Personen; dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 8. Unterschrift

Die Zeichnungsberechtigten für den Verein werden durch den Vorstand bestimmt.

## 9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenänderung per 31. Januar 2013